

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 285. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Festlegung von Fristen bei der Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 für das erste Quartal 2013 mit Wirkung zum 1. Oktober 2012

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87a Absatz 5 Satz 7 SGB V hat der Bewertungsausschuss Vorgaben für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen zu beschließen. Dieser Beschluss ist nach § 87a Abs. 5 Satz 8 SGB V jährlich bis zum 31. August zu fassen.

2. Regelungshintergrund

Der Beschluss gem. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V zu Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen konnte nicht innerhalb der vorgegebenen Frist gefasst werden.

Der vorliegende Beschluss enthält eine Übergangsregelung, um sicherzustellen, dass auch im 1. Quartal 2013 die gesetzlich vorgesehenen Bereinigungen durchgeführt werden können. Hierzu werden besondere Fristenregelungen getroffen.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 in Kraft.